

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
CERA Design by Britta von Tasch GmbH (nachfolgend „CERA Design“):

- 1. Allgemeines:**
 - 1.1** CERA Design produziert und vertreibt verschiedene Arten hochwertiger Öfen, die vor allem im Wohnbereich installiert werden (nachfolgend: „Vertragsprodukte“). Unter den Vertragsprodukten befinden sich u.a. Speicheröfen, Konvektionsöfen, Pelletöfen und Bio-Ethanol Öfen. Eine aktuelle Preisliste der Vertragsprodukte ist diesen Lieferbedingungen beigelegt als **Anlage 1**. CERA Design vertreibt ihre Produkte über Partnerbetriebe an Endkunden.

Da es sich bei den Produkten von CERA Design um feuerführende Öfen handelt, die ein nicht unerhebliches Gefährdungspotential aufweisen, ist CERA Design daran gelegen, für (potentielle) Abnehmer seiner Produkte eine fachgerechte Beratung, zuverlässige Ansprechpartner und umfassenden Produkt-Service zu gewährleisten. Aus diesem Grunde kooperiert CERA Design ausschließlich mit qualifizierten, ausgesuchten Fachhändlern, die die von CERA Design in der nachfolgenden Lieferbedingungen aufgestellten Qualitäts-Kriterien erfüllen:
 - 1.2** Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Bestellungen durch Fachhändler und entsprechende Lieferungen/Leistungen seitens CERA Design und die in diesem Zusammenhang bestehenden und auftretenden Rechtsbeziehungen.
 - 1.3** CERA Design liefert die Vertragsprodukte nur an Fachhändler, die die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen. Erfüllt ein Fachhändler diese Bedingungen, erhält er das Recht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Vertragsprodukte, die in **Anlage 1** im Einzelnen aufgeführt sind, zu den ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten jeweils gültigen Preisen von CERA Design zum Zweck des Weitervertriebs zu erwerben.
 - 1.4** CERA Design gewährt dem Fachhändler je nach umgesetzter Summe Rabatte auf die Listenpreise gemäß dem jeweils gültigen Konditionsblatt. Das aktuelle Konditionsblatt von CERA Design ist diesen Bedingungen als **Anlage 2** beigelegt.
 - 1.5** Diese Bedingungen erstrecken sich auch auf zukünftig von CERA Design entwickelte Produkte, soweit diese von CERA Design in die Liste der Vertragsprodukte, **Anlage 1**, aufgenommen werden. CERA Design ist berechtigt, diese Liste fortlaufend zu aktualisieren bzw. zu ändern und nicht mehr verfügbare Produkte zu entfernen bzw. zu ersetzen, insbesondere auch die Aufmachung der Produkte zu verändern. CERA Design wird den Fachhändlern stets eine aktuelle Liste der verfügbaren Produkte auf der CERA Design Homepage zur Verfügung stellen.
 - 1.6** Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Fachhändlers, die den hiesigen Bedingungen entgegenstehen, von diesen abweichen oder diese ergänzen, gelten auch dann nicht, wenn CERA Design sie lediglich unwidersprochen entgegengenommen hat.
- 2. Abwicklung von Verträgen, Bestellungen, Vertragsabschluss**
 - 2.1** Jede einzelne zukünftige Bestellung von Vertragsprodukten bei CERA Design durch den Fachhändler wird als gesondert zu behandelnder Einzel-Kaufvertrag zwischen CERA Design und dem Fachhändler behandelt.
 - 2.2** Sämtliche Angebote von CERA Design sind freibleibend. Eine Bestellung des Fachhändlers wird erst verbindlich, wenn sie von CERA Design gegenüber dem Fachhändler durch Auftragsbestätigung in Textform angenommen worden ist.
 - 2.3** Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Beschreibungen sowie Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernd maßgebend und stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar. Änderungen von Maßen und Gewichten sind vorbehalten.
- 3. Preise, Versand, Gefahrtragung**
 - 3.1** Die momentanen Preise für die Vertragsprodukte und aktuell gewährte umsatzabhängige Rabatte ergeben sich aus der aktuellen Preisliste von CERA Design (**Anlage 1**) und dem aktuellen Konditionsblatt (**Anlage 2**). CERA Design ist berechtigt, die Preise für zukünftige Einzelverträge zwischen den ihr und dem Fachhändler jederzeit zu verändern. Mit Aushändigung der neuen Preisliste an den Fachhändler gilt für künftige Einzelverträge nur noch der neue Preis. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für etwaige Änderungen der durch CERA Design gewährten Rabatte.
 - 3.2** Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform. Soweit CERA Design Liefertermine nicht einhält, ist ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen; mindestens jedoch 28 Werktage.
 - 3.3** Zur Teillieferung/-leistung ist CERA Design jederzeit berechtigt.
 - 3.4** CERA Design liefert die Vertragsprodukte innerhalb Deutschlands frei Haus. Die Gefahr geht auf den Fachhändler über, sobald die Lieferung am bestimmungsgemäßen Zielort an ihn übergeben wurde.
 - 3.5** Transportkosten sind für Lieferungen innerhalb Deutschlands in den Preisen gemäß aktueller CERA Design Preisliste (**Anlage 1**) enthalten. Kleinteile und Zubehörteile werden zuzüglich Versandkosten versendet. Bei Lieferungen an Zielorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Transportkosten gesondert berechnet.
 - 3.6** Verpackungsmaterial verbleibt beim Fachhändler. CERA Design ist nicht zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet.
- 4. Lieferhindernisse, Höhere Gewalt, Rücktritt**

4.1 Stellt sich nach Abgabe einer Bestellung heraus, dass Lieferanten oder Zulieferer von CERA Design endgültig nicht liefern oder Einfuhrbeschränkungen den Bezug von Bestandteilen der Vertragsprodukte auf unabsehbare Zeit hindern, ist CERA Design berechtigt, von dem entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder – sofern nur ein Teil der vereinbarten Lieferung betroffen ist – insoweit vom Vertrag zurückzutreten. CERA Design wird den Fachhändler unverzüglich über die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Lieferung informieren. Bereits gezahlte Kaufpreise wird CERA Design dem Fachhändler erstatten.

4.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien CERA Design und den Fachhändler für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkungen von den dadurch betroffenen Hauptleistungspflichten aus künftig geschlossenen Einzelverträgen. CERA Design und der Fachhändler sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen weiterzugeben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4.3 Sind CERA Design und/oder der Fachhändler über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses gemäß Ziffer 4.2 nicht in der Lage ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die andere Partei das Recht, geschlossene Einzelverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Kaufpreiszahlung, Verzug, Aufrechnung

5.1 Rechnungen sind zahlbar laut ausgewiesener Zahlungsbedingung. Sonderpreise sowie Netto-Angebote sind grundsätzlich nicht skontierfähig.

5.2 Gerät der Fachhändler in Zahlungsverzug, ist CERA Design berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Für jede Mahnung berechnet CERA Design für die erste Mahnung einen pauschalen Kostenanteil von 5,00 EUR und für die zweite und dritte Mahnung einen pauschalen Kostenanteil von 13,00 EUR.

5.3 Der Fachhändler kann gegenüber einer Kaufpreisforderung von CERA Design nur aufrechnen, wenn über die Gegenansprüche Einigkeit besteht oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 CERA Design behält sich das Eigentum an den jeweils gelieferten Vertragsprodukten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Fachhändlers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CERA Design berechtigt, die gelieferten Vertragsprodukte auf Kosten des Fachhändlers zurück zu nehmen. Nach Rücknahme der Ware ist CERA Design zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös, abzüglich angemessener Verwertungskosten, wird auf die Verbindlichkeiten des Fachhändlers angerechnet.

6.2 CERA Design behält sich ferner das Eigentum an den gelieferten Vertragsprodukten bis zur Erfüllung aller bereits im Zeitpunkt des einzelnen Vertragsabschlusses entstan-

denen Forderungen sowie aller Forderungen aus Anschlussverträgen und Nachbestellungen vor.

6.3 Der Fachhändler ist berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen. CERA Design kann die Verkaufsbefugnis widerrufen, wenn der Fachhändler mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Der Fachhändler tritt bereits jetzt an CERA Design, die diese Abtretung annimmt, alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwirbt und etwaige Ansprüche aus Versicherungsleistungen wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung sicherheits halber in voller Höhe ab. Der Fachhändler ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. CERA Design wird den Widerruf dieser Ermächtigung nur aussprechen und abgetretene Forderungen einziehen, wenn der Fachhändler mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.

6.4 Wird Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so wird CERA Design zum Eigentümer und ist als Hersteller i.S.v. § 950 BGB anzusehen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Fachhändler gehörenden Waren erwirbt CERA Design das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren bzw. deren Rechnungswerten. Die durch diese Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorgenannten Regelungen. CERA Design übereignet bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung ihren jeweils erlangten Miteigentumsanteil an den Fachhändler.

Der Fachhändler überträgt bereits jetzt durch Verbindung erlangtes Miteigentum an der neu entstehenden Sache an CERA Design. Der Fachhändler ist verpflichtet, solche Waren nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen und tritt entsprechende Forderungen bereits jetzt an CERA Design ab. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

7. Transportschäden; Gewährleistung

7.1 Soweit dies in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, hat der Fachhändler zum Erhalt seiner Gewährleistungsrechte die Ware bei Zustellung sofort auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu untersuchen und CERA Design, wenn sich ein Mangel zeigt, innerhalb von 4 Werktagen den Mangel anzuzeigen.

7.2 Etwaige Transportschäden sind möglichst detailliert auf dem Frachtbrief oder der sonstigen Transportbescheinigung zu vermerken und vom Transporteur gegenzuzeichnen.

7.3 Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Aufbau oder nicht ordnungsgemäße Bedienung oder natürliche Abnutzung entstehen, begründen keinen Anspruch gegen CERA Design.

7.4 Werden Aufbau- und/oder Betriebsanleitungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder falsche Verbrauchs- und/oder Verbrennungsmaterialien verwendet, entfällt jegliche Gewährleistung.

- 7.5** Beschädigungen wie z. B. Lackkratzer oder Schürfstellen, die nicht von CERA Design verschuldet worden sind, begründen keinen Anspruch gegen CERA Design.
- 7.6** Sollte die gesamte Lieferung oder einzelne Liefergegenstände bei Übergang der Gefahr auf den Fachhändler Mängel aufweisen, kann CERA Design – sofern der Fachhändler keinen Rückgriffs-Anspruch gemäß § 478 BGB geltend macht – nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Sollte dies dem Fachhändler unzumutbar sein oder fehlschlagen, so kann der Fachhändler nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Einzelvertrag zurücktreten oder insoweit Minderung verlangen, wenn es sich nicht um unerhebliche Mängel handeln sollte.
- 7.7** Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißartikel wie Glas, Feuerraumauskleidung, Rost und Dichtungsschnüre.
- 7.8** Gewährleistungsansprüche gelten nur gegenüber dem jeweiligen unmittelbaren Vertragspartner und sind nicht abtretbar.
- 7.9** Sofern CERA Design kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren Mängelansprüche aus § 437 BGB innerhalb von zwei Jahren.
- 7.10** Rückgriffs-Ansprüche des Fachhändlers im Anwendungsbereich des § 438 BGB werden von CERA Design nur erfüllt, wenn der Fachhändler von seinen Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen wird und CERA Design unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Inanspruchnahme schriftlich durch den Fachhändler informiert wird und Gelegenheit erhält, die Ansprüche des Kunden zu prüfen und gegebenenfalls zu befriedigen.

8. Nutzung geistigen Eigentums:

- 8.1** CERA Design ist Inhaberin diverser Marken, Designs, Patente, Gebrauchsmuster und geschäftlicher Bezeichnungen. Der Fachhändler ist berechtigt und verpflichtet, diese Rechte nur in Verbindung mit dem Vertrieb von Vertragsprodukten zu verwenden. Vertriebt der Fachhändler keine Vertragsprodukte mehr, wird er den Gebrauch unverzüglich einstellen.

Die Berechtigung ist begrenzt auf die Nutzung zur werblichen Kennzeichnung der vertriebenen Produkte und auf die geschäftliche Tätigkeit als autorisierter Fachhändler von CERA Design. Der Fachhändler ist nicht berechtigt, CERA Designs Marken und Kennzeichen oder Bestandteile davon als Bestandteil seiner Handelsfirma aufzunehmen und/oder zum Handelsregister anzumelden. Er ist ebenfalls nicht berechtigt CERA Designs Marken und Kennzeichen oder Bestandteile davon in Alleinstellung oder gemeinsam mit anderen Bestandteilen innerhalb einer Toplevel-Domain und/oder im Rahmen eines etwaigen Profils, Accounts oder Auftritts innerhalb sozialer Medien (wie facebook oder twitter) zu benutzen.

- 8.2** CERA Design hat die ausschließlichen Nutzungsrechte in Bezug auf diverse urheberrechtlich geschützte Werke inne (z. B. Produktfotografien, technische Zeichnungen, Datenblätter, Produktkataloge, etc.). Der Fachhändler ist

berechtig, diese urheberrechtlich geschützten Werke nur in Verbindung mit dem Vertrieb von Vertragsprodukten zu verwenden, wenn und soweit ihm die Werke von CERA Design gesondert zur Verfügung gestellt wurden. Vertriebt der Fachhändler keine Vertragsprodukte mehr, wird er den Gebrauch unverzüglich einstellen.

CERA Design kann dem Fachhändler die urheberrechtlich geschützten Werke nach gesonderter Vereinbarung zur Nutzung im Rahmen des Vertriebs von Vertragsprodukten zur Verfügung stellen (z. B. Produktkataloge, Preislisten, Daten-CDs, etc.). Die Weitergabe dieser Werke an Dritte ist dem Fachhändler ohne Zustimmung von CERA Design nicht gestattet. Vertriebt der Fachhändler keine Vertragsprodukte mehr, wird er die zur Verfügung gestellten Materialien, die sich in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befinden unverzüglich an CERA Design zurückgeben. Soweit er zur Verfügung gestellte Dateien im Rahmen eines Internetauftritts verwendet hat, wird er diese Verwendung mit Beendigung der Lieferbeziehung umgehend einstellen.

9. Verwendung von Materialien und Kooperation:

- 9.1** Der Fachhändler ist verpflichtet, im Rahmen seiner Verkaufsaktivitäten hinsichtlich der Vertragsprodukte etwaig von CERA Design gesondert zur Verfügung gestellte Materialien und Werbemittel zu verwenden. Verwendet der Fachhändler keine von CERA Design zur Verfügung gestellten Materialien, wird er vergleichbare Materialien von hoher Qualität zur Präsentation der Vertragsprodukte verwenden.

- 9.2** Der Fachhändler sollte möglichst an hausinternen Produkt- und Verkaufsschulungen teilnehmen.

Der Fachhändler ist verpflichtet, jegliches Know-How und jegliche Informationen, die er im Zusammenhang mit solchen Schulungen erhält, gegenüber Dritten geheim zu halten und ausschließlich beim Vertrieb von Vertragsprodukten zu verwenden.

- 9.3** CERA Design und der Fachhändler werden sich regelmäßig über wesentliche Umstände austauschen, die für den Produktvertrieb von Relevanz sein können. Hierzu gehören die Marktlage, Aktivitäten der Konkurrenz, Kunden-Wünsche und/oder die Akzeptanz der Vertragsprodukte. Häufigkeit und Art und Weise solcher Erörterungen werden CERA Design und der Fachhändler abstimmen und nach Absprache gestalten.

- 9.4** Der Fachhändler wird sich nach besten Kräften für den Absatz der Vertragsprodukte einsetzen, insbesondere angemessene Verkaufspräsentationen der Vertragsprodukte durchführen.

- 9.5** Auf Wunsch des Fachhändlers wird CERA Design Empfehlungen bezüglich der Gestaltung (von Teilen) eines stationären Fachgeschäftes und/oder einer fachgerechten Internetpräsenz erteilen.

10. Qualitative Selektionskriterien:

- 10.1** Der Fachhändler erfüllt bei der Gestaltung seines Geschäftsbetriebes und beim Vertrieb der Vertragsprodukte stets die nachfolgend aufgelisteten qualitativen Selektionskriterien:

- a) Der Fachhändler betreibt mindestens ein stationäres Fachgeschäft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ist verpflichtet, dieses dauerhaft weiter zu betreiben. Ein Fachgeschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn der Fachhändler seinen Umsatz in diesem stationären Geschäftslokal zu mehr als 50 % aus dem Verkauf von Feuerstellen erzielt oder eine Fachabteilung eingerichtet hat, die mit dem Betrieb eines auf Feuerstellen spezialisierten Fachgeschäfts vergleichbar ist. Das Fachgeschäft bzw. die Fachabteilung muss während der Geschäftszeiten mit jeder Zeit präsentem, zu Diensten stehendem Fachpersonal besetzt sein, das auf dem Sektor Feuerstellen für Kundenberatung, Vorführung und Verkauf dieser Erzeugnisse tätig ist. Das Fachgeschäft bzw. die Fachabteilung für Feuerstellen muss nach außen hin als Fachgeschäft bzw. Fachabteilung für Feuerstellen erscheinen und einen repräsentativen und gepflegten Gesamtcharakter aufweisen. Das Fachgeschäft muss die Möglichkeit bieten, Vertragsprodukte technisch einwandfrei und sachgerecht vorzuführen.
- Der Fachhändler stellt sicher, dass Endverbraucher durch fachlich geschultes Personal, das die erforderlichen technischen und sicherheitstechnischen Kenntnisse besitzt, fachgerecht beraten, betreut und beliefert werden.
- b) Der Fachhändler ist verpflichtet, innerhalb seines Fachgeschäfts bzw. innerhalb jedes seiner Fachgeschäfte dauerhaft mindestens 3 verschiedene CERA Design Ofen-Modelle gemäß der aktuellen Liste der Vertragsprodukte auszustellen und aufgestellt zu halten. Hierbei wird der Fachhändler dafür Sorge tragen, dass das Sortiment an Vertragsprodukten räumlich ausreichend von Konkurrenzprodukten abgegrenzt wird.
- c) Der Fachhändler stellt sicher, dass Kunden, die bei ihm ein Vertragsprodukt erworben haben, jederzeit – nach Termin-Abgabe und ohne branchenuntypische Wartezeiten – fachgerechte technische Auskünfte für das Vertragsprodukt in Anspruch nehmen können.
- d) Betreibt der Fachhändler neben dem stationären Fachgeschäft auch eine Internet-Präsenz und/oder einen Online-Shop, hat er zu gewährleisten, dass diese die oben genannten qualitativen Selektionskriterien mindestens gleichwertig erfüllen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Fachhändler das Sortiment an Vertragsprodukten auch online räumlich ausreichend von Konkurrenzprodukten abgrenzt und bei der Darstellung und Präsentation der Vertragsprodukte entweder Bild-, Dokument- und Logodateien verwendet, welche CERA Design ihm gemäß Ziffern 8 und 9 gesondert zur Verfügung gestellt hat, oder vergleichbare Dateien, die die Vertragsprodukte in hoher Qualität darstellen und präsentieren. Der Fachhändler richtet eine telefonische Beratungshotline ein, um sicher zu stellen, dass Kunden, die sich lediglich über seine Onlinepräsenz bzw. seinen Online-Shop über Vertragsprodukte informieren, ebenfalls die Möglichkeit geboten wird, sich fachgerecht beraten zu lassen.
- 10.2** Sieht sich der Fachhändler nicht mehr dazu in der Lage, eines der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, wird er CERA Design unverzüglich hierüber informieren. In diesem Falle ist CERA Design berechtigt, die Zusammenarbeit umgehend zu beenden und den Fachhändler nicht mehr mit Vertragsprodukten zu beliefern.
- 11. Lieferbeschränkung:**
- 11.1** Der Fachhändler ist verpflichtet, Vertragsprodukte nur an Endkunden und/oder andere von CERA Design autorisierte Fachhändler zu liefern, die ebenfalls alle in Ziffer 10 aufgelisteten qualitativen Selektionskriterien erfüllen.
- 11.2** Verstößt der Fachhändler gegen diese Verpflichtung, ist CERA Design berechtigt, jederzeit die Zusammenarbeit zu beenden und den Fachhändler nicht mehr mit Vertragsprodukten zu beliefern.
- 12. Kündigung aus wichtigem Grund; Folgen der Kündigung:**
- 12.1** Die Geschäftsbeziehung kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für CERA Design liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der anderen Partei nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt oder trotz vorheriger Abmahnung wiederholt in gleicher Weise erheblich gegen ihre Vertragspflichten verstößt;
 - über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren beantragt worden ist;
 - eine sonstige wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einer Partei vorliegt, die eine nicht unerhebliche Kreditgefährdung einer Partei befürchten lässt;
 - der Fachhändler Vertragsprodukte an solche Kunden verkauft, die vom Vertrieb der Vertragsprodukte ausgeschlossen sind (Ziffer 11);
 - der Fachhändler CERA Design darüber informiert hat, nicht mehr in der Lage zu sein, eines oder mehrere der qualitativen Selektions-Kriterien zu erfüllen;
 - der Fachhändler gegen Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen verstößt;
 - ein anderer in diesen Lieferbedingungen geregelter und zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigender Fall eintritt.
- 12.2** Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3** Nach Ausspruch einer Kündigung ist CERA Design nur noch insoweit zur Annahme von Bestellungen verpflichtet, als sich um Ersatzteile handelt und diese gegen Vorkasse abgerechnet werden. Nach Beendigung der Lieferbeziehung nimmt CERA Design keine Bestellungen mehr entgegen. CERA Design liefert dann lediglich nicht erfüllte, noch offene Einzelbestellungen aus.

- 12.4** Mit Beendigung der Zusammenarbeit wird der Fachhändler unverzüglich die Nutzung der Marken, der sonstigen geschützten Rechte und des urheberrechtlich geschützten Materials von CERA Design einstellen. Der Fachhändler wird die Nutzung der entsprechenden Zeichen, Rechte und Materialien von CERA Design oder von verwechslungsfähigen Zeichen nach Beendigung der Lieferbeziehung unterlassen. Er wird jedenfalls alles unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, er sei (noch) ein von CERA Design autorisierter Fachhändler.
- 12.5** CERA Design ist berechtigt, vom Fachhändler innerhalb eines Monats nach Beendigung der Zusammenarbeit etwaig von CERA Design zur Verfügung gestellte Unterlagen, (Werbe-)Materialien und sonstige Gegenstände auf eigene Kosten zurückzuverlangen.
- 12.6** Ebenfalls innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Zusammenarbeit ist CERA Design berechtigt, nach ihrer Wahl die Rücknahme eines Teils oder des gesamten Bestandes an Vertragsprodukten, die der Fachhändler von ihm bezogen hat, gegen Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen, wenn und soweit der Fachhändler diese noch nicht verkauft hat.
- 13. Geheimhaltung:**
- 13.1** CERA Design und der Fachhändler werden über den Inhalt der geschlossenen und zukünftig zu schließenden Einzelverträge Stillschweigen bewahren.
- 13.2** Der Fachhändler darf ihm zur Kenntnis gelangende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von CERA Design (solche Informationen, die nicht offenkundig sind, und die von CERA Design als „geheim“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet/kenntlich gemacht werden), die dem Fachhändler durch die Zusammenarbeit oder im Rahmen der zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen CERA Design und dem Fachhändler bekannt werden, weder während der Existenz der Geschäftsbeziehung noch nach deren Beendigung Dritten mitteilen und/oder zugänglich machen oder für eigene vertragsfremde Zwecke verwenden. Der Fachhändler wird dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter eingehalten wird.
- 13.3** Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die CERA Design dem Fachhändler anvertraut hat, wird der Fachhändler unverzüglich nach der absprachegemäßen Benutzung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beendigung der Zusammenarbeit, zurückgeben oder auf Aufforderung von CERA Design vernichten.
- 14. Gerichtsstand; anwendbares Recht; unwirksame Bestimmungen:**
- 14.1** Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Deutsche Gerichte sind für etwaige Streitigkeiten zuständig.
- 14.2** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge ist das Landgericht Köln. CERA Design ist berechtigt, am Hauptsitz des Fachhändlers zu klagen.
- 14.3** Sollten eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, sind CERA Design und der Fachhändler verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Regelung am nächsten kommt.

Anlage 1 (die jeweils gültige Verkaufspreisliste)

Anlage 2 (Konditionsblatt)